

Richtlinien des Bezirks Einsiedeln für die temporäre Benützung des öffentlichen Grundes für Anlässe und Veranstaltungen

1. Bewilligungspflicht/Grundsatz

Wer den öffentlichen Grund im Sinne des gesteigerten Gemeingebrauchs für eine temporäre Veranstaltung, einen Anlass, eine Demonstration, eine Standaktion oder dergleichen benützen will, bedarf einer Bewilligung des Ressorts Infrastruktur.

2. In diesen Richtlinien nicht geregelte Sachverhalte

Nicht Gegenstand dieser Richtlinien bilden folgende Sachverhalte:

- Permanente Beanspruchung des öffentlichen Grundes
- Aussenbestuhlung von Restaurants
- Verkaufseinrichtungen, Kundenstopper, Pflanzen etc.
- Das Aufstellen von Verpflegungsständen und Verkaufswagen (BRB 519/1996)

3. Bewilligungsvoraussetzungen

3.1. Eine Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs wird erteilt, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

3.2. Das öffentliche Interesse wird in der Regel verneint, wenn der öffentliche Grund beansprucht werden soll

- für kommerzielle Einzelinteressen oder
- für private Anlässe.

Mit dem öffentlichen Interesse ist auch die Qualität der Veranstaltung zu prüfen. Im Anhang zu diesen Richtlinien sind Veranstaltungen und Anlässe aufgeführt, bei denen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses in der Regel bejaht werden kann.

3.3 Der Grundsatz des öffentlichen Interesses bedingt, dass der Bewilligungsnehmer als vertrauenswürdig erscheint und Gewähr dafür bietet, den öffentlichen Grund nicht missbräuchlich zu benützen.

4. Genereller Vorbehalt des öffentlichen Interesses

Die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes kann selbst bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses verweigert werden, wenn überwiegende andere öffentliche Interessen (insbesondere der Schutz der Bevölkerung vor Lärm oder anderen Einwirkungen und Sicherheitsgründe) eine Verweigerung gebieten.

5. Gebührenpflicht

Die Benützung des öffentlichen Grundes ist in der Regel gebührenpflichtig.

6. Weitere Bewilligungen und Auflagen

Die Erteilung einer Anlassbewilligung gemäss § 16 Abs. 3 des Gastgewerbegesetzes bleibt vorbehalten. Die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

7. Verfahren

Das Gesuch um Durchführung eines Anlasses auf öffentlichem Grund im Bezirk Einsiedeln ist mit dem Formular "Gesuch für die Durchführung eines Anlasses im Bezirk Einsiedeln" an die Bezirkskanzlei zu richten. Über die Bewilligungsfähigkeit entscheidet das Ressort Infrastruktur. Stimmt dieses der Bewilligung zu, erteilt das Ressort Volkswirtschaft Sicherheit Gesundheit die Bewilligung für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes im Rahmen der Anlassbewilligung und allenfalls der Bezirksammann die Bewilligung für eine beantragte Verlängerung. Lehnt das Ressort Infrastruktur die Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Grundes ab, wird dies dem Gesuchsteller in Form einer Verfügung des Ressorts, welche mit Beschwerde beim Bezirksrat angefochten werden kann, mitgeteilt. In diesem Fall entfällt die Anlassbewilligung.

Anhang:

Anlässe und Veranstaltungen, die - unter dem Vorbehalt, dass keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen stehen - bewilligungsfähig sein können:

- Demonstrationen und politische Kundgebungen, Standaktionen
- Religiöse oder kulturelle Anlässe (Konzerte, Theateraufführungen etc.)
Dabei muss der religiöse oder kulturelle Zweck der Veranstaltungen klar im Mittelpunkt stehen (Festveranstaltungen mit Tanz- oder anderer Musik erfüllen dieses Kriterium nicht).
- Jubiläumsanlässe von Ortsvereinen, welche einen kulturellen, gemeinnützigen oder sportlichen Zweck verfolgen
Sportvereine müssen auch Jugendförderung betreiben. Die Einnahmen solcher Veranstaltungen müssen mindestens teilweise den eigenen ideellen Zielsetzungen zugute kommen.
- Traditionelle Sportanlässe wie das Iron Bike Race, der Einsiedler Skimarathon oder der Sihlseelauf
- Anlässe, welche einer Einsiedler Tradition entsprechen oder von erheblicher touristischer Bedeutung sind
z.B. Fasnacht, Chilbi, Einsiedler Herbstfäscht
- Ausstellungen (Kunst, Kleintierschauen)
- Anlässe von kantonaler oder nationaler Bedeutung (kantonales Schützenfest, Beach-Volleyball Schweizermeisterschaft)
- Ebenfalls bewilligungsfähig ist die kurzzeitige Beanspruchung von Parkplätzen, z.B. für ein Hochzeitsfest

Genehmigt mit BRB Nr. 207 vom 29. Juni 2011

Der Bezirksammann



Beat Bisig

Der Landschreiber



Peter Eberle